

An die Schiedskommission der Partei DIE LINKE NRW
landesschiedskommission@dielinke-nrw.de

Berlin, 09.10.2023

Antrag auf Parteiausschluss

gegen das Parteimitglied als Antragsgegnerin:

Dr. Sahra Wagenknecht

Antragstellende Parteimitglieder:

1. Sofia Leonidakis, Fraktionsvorsitzende, Bremen
2. Elif Eralp, Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses, Berlin
3. Edith Bartelmus-Scholich, Sprecherin KV Krefeld, NRW
4. Belma Bekos, Berlin
5. Niema Movassat, Berlin
6. Luigi Pantisano, Bundespartei Vorstand, Stellvertretender Landessprecher Baden-Württemberg
7. Jörg Schindler, Kreisvorsitzender Potsdam, Brandenburg
8. Maja Tegeler, Mitglied der Bremischen Bürgerschaft, Bundespartei Vorstand, Bremen
9. Andreas Adrian, Sprecher KV Miltenberg, Kreisrat im Landkreis Miltenberg, Bayern
10. Uta Albrecht, Kreisschatzmeisterin KV Oberberg, NRW
11. Gökay Akbulut, Mitglied des Deutschen Bundestags, Baden-Württemberg
12. Daniel Bache, Sprecher BAG Queer, Berlin

13. Claudia Bernhard, Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Bremen
14. Michel Brandt, Kreissprecher DIE LINKE Karlsruhe, Baden-Württemberg
15. Elke Breitenbach, Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses, Senatorin a.D., Berlin
16. Iris Burdinski, Vorsitzende Kreisvorstand Potsdam, Brandenburg
17. Elwis Capace, Landessprecher, Baden-Württemberg
18. Nadja Charaby, Berlin
19. Wolfgang Cornelius, Mitglied im Landesvorstand, Niedersachsen
20. Friederike Emole-Bozukluhan, Mitglied im Landesvorstand, Bremen
21. Anna Fischer, Landessprecherin, Bremen
22. Christian Gabriel, Mitglied im Kreisvorstand KV Rhein-Sieg, NRW
23. Patrick Gawliczek, Sprecher KV Herne-Wanne-Eickel, NRW
24. Katalin Gennburg, Mitglied des Abgeordnetenhauses Berlin, Stellvertretende Landesvorsitzende, Berlin
25. Dominik Goertz, Stellvertretender Landessprecher, NRW
26. Konstantin Gräfe, Vorsitzender OV Potsdam-West, Brandenburg
27. Inva Halili, Berlin, Kokreis Bewegungslinke, Bezirksvorstand Berlin-Mitte, Berlin
28. Anne Helm, Fraktionsvorsitzende, Berlin
29. Tanja Hilton, Mitglied im Landesvorstand, Baden-Württemberg
30. Nelson Janßen, Fraktionsvorsitzender, Bremen
31. Katharina König-Preuß, Mitglied des Landtags, Thüringen
32. Kerstin Köditz, Mitglied im Sächsischen Landtag, Sachsen
33. Jan Köstering, Mitglied im Landesvorstand, NRW

34. Berenike Krampe, Mitglied im Kreisvorstand KV Oberberg, NRW
35. Michael Krampe, NRW
36. Andrea Küsters, Mitglied im Kreisvorstand, KV Oberhausen, NRW
37. Sandra Lang, Sprecherin LAG Tierschutz, NRW
38. Klaus Lederer, Mitglied der Berliner Abgeordnetenhaus, Senator a.D., Berlin
39. Sabine Leidig, Mitglied im Landesvorstand Hessen, Vorsitzende Linksfraktion Kassel, Hessen
40. Sahra Mirow, Landessprecherin, Baden-Württemberg
41. Cornelia Möhring, Mitglied des Deutschen Bundestags, Schleswig-Holstein
42. Andreas Müller, Kreisvorsitzender Lübeck, Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, Schleswig-Holstein
43. Norbert Müller, Mitglied Kreisvorstand KV Potsdam, Brandenburg
44. Juliane Nagel, Mitglied des Sächsischen Landtages, Sachsen
45. Felix Pithan, Mitglied im Landesvorstand, Bremen
46. Martina Renner, Mitglied des Deutschen Bundestags, Thüringen
47. Dr. Sabine Ritter, Landesvorsitzende, Hamburg
48. Carsten Schatz, Fraktionsvorsitzender, Berlin
49. Gilla Schillo, Saarland
50. Christiane Schneider, Ältestenrat, Hamburg
51. Jürgen Senge, Kreisschatzmeister KV Ennepe-Ruhr, NRW
52. Judith Serwaty, Mitglied im Landesvorstand, NRW
53. Wolf Serwaty, NRW
54. Christoph Spehr, Landessprecher, Bremen
55. Ulrich Thoden, Stellvertretender Landessprecher, NRW

56. Isabelle Vandr , Mitglied des Landtags, Brandenburg

57. Sandro Witt, Th ringen

58. Marko Wegner, Kreisgesch ftsf hrer KV Oberberg, NRW

Verfahrensbeistand: J rg Schindler (schindler@schindler-elmenthaler.de), Moheb Shafaqyar (moheb.shafaqyar@yahoo.de)

Im Namen der Antragsteller*innen und mit Zusicherung des Vorliegens der Vertretungsmacht, wird beantragt, wie folgt zu entscheiden:

Die Antragsgegnerin wird aus der Partei ausgeschlossen.

Begr ndung:

A. Zum Sachverhalt

I. Vorbemerkung

Mit Blick auf den Rechtsgedanken des § 291 ZPO, dass offenkundige Tatsachen keines Beweises bed rfen, ist davon auszugehen, dass bei innerparteilichen Schiedskommissionen als offenkundig bekannt zu unterstellen ist, dass die Antragsgegnerin eine der bekanntesten Politikerinnen der j ngeren Zeitgeschichte und der Partei DIE LINKE ist sowie die ma geblichen weiteren Tatsachen um die Auseinandersetzungen zwischen Sahra Wagenknecht mit unserer Partei. Den Antragsteller*innen ist bewusst, dass das Instrument des Ausschlusses aus einer politischen Partei die sch rfste Ordnungsma nahme gegen ein Mitglied ist. Ersucht wird die Schiedskommission von den antragsstellenden Mitgliedern mit diesem Begehren nicht, um die mit ihr - in sch rfster Form - gef hrten innerparteilichen Konflikte mit einem administrativen Verfahren ein Ende zu setzen. Die Antragsteller*innen sehen vielmehr, sollte die Antragsgegnerin auf den Antrag hin nicht ausgeschlossen werden, die Funktionsf higkeit der Partei als gef hrdet an. Die Schutzfunktion eines Ausschlussverfahrens w rde untergraben werden, wenn an den notwendig gewordenen Ausschluss der Antragsgegnerin - als Reaktion

auf wiederholte und andauernde Überschreitungen von parteiinstitutionell zu tolerierenden Konfliktgrenzen – unerfüllbar hohe Anforderungen gestellt würden. Längst gefährdet die fortdauernde Mitgliedschaft der Antragsgegnerin sowie ihre Position als Mandatsträgerin der Partei die grundgesetzlich vorgesehene Funktion der Partei an der politischen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung teilzuhaben, durch ihr in besonderer Weise schädigendes und illoyales Verhalten. An diese, ihr zukommende Schutzfunktion der Schiedskommission für die Partei, appellieren die Antragssteller*innen gerade vor dem Hintergrund einer in ihrer bisherigen Relevanz existenzbedrohten Situation der Partei.

II. Vorgeschichte

Einen Antrag auf Parteiausschluss hat die Landesschiedskommission der Partei in NRW im Jahr 2021 (Aktenzeichen LSchK NRW 2021-06) abgewiesen. Antragsgegenstand war u.a. das von Sahra Wagenknecht publizierte Buch „Die Selbstgerechten“, in dem sie u.a. Auffassungen zu Fragen der Migrations-, Queer- und Klimapolitik vertrat, die konträr zu beschlossenen Grundpositionen der Partei sind. Eine Beschwerde, mit dem Ziel, die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben und die Antragsgegnerin auszuschließen, wurde mit Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 23. Mai 2022 (Aktenzeichen BSchK/23/2021/B) abgewiesen.

III. Aktueller Antragsgegenstand/keine entgegenstehende „Rechtskraft“

Die vorgenannten Parteiausschlussverfahren stehen dem vorliegenden Streitgegenstand, im Sinne einer formellen bzw. „materiellen Rechtskraft“ (vgl. Rechtsgedanke des § 322 ZPO) nicht entgegen. Nur die in das Parteiordnungsverfahren als Verfahrensstoff bereits eingeführten bzw. für das zuständige Parteiorgan absehbaren schädigenden Folgen des Verstoßes werden von der Rechtskraft der Parteiordnungsmaßnahme erfasst. Kommt es dagegen nach dem Verfahren zu neuen schädigenden Folgen, die nicht sicher prognostizierbar waren oder zu neuem schädigendem Verhalten, so kann erneut eine Ordnungsmaßnahme verhängt bzw. verfolgt werden. So verhält es sich vorliegend. Antragsgegenstand sind die nachfolgenden Sachverhalte aus dem Jahr 2023 und insbesondere das öffentliche ernsthafte in Erwägung ziehen eine neue zur LINKEN konkurrierende Partei zu gründen.

In der Sendung „Berlin direkt“ des Fernsehsenders ZDF, hat sich die Antragsgegnerin in einem am 18. März 2023 veröffentlichten Interview, mit der Journalistin Andrea Maurer, wie folgt geäußert:

„Wagenknecht-Partei?

„Als One-Woman-Show kann ich das nicht“

Sahra Wagenknecht denkt offen darüber nach, eine neue Partei zu gründen.

Was hält sie eigentlich davon ab?

ZDFheute: Frau Wagenknecht, Sie wollen nicht mehr für die Linke kandidieren und spielen öffentlich mit dem Gedanken, eine eigene Partei zu gründen. Warum sind Sie noch nicht ausgetreten?

Sahra Wagenknecht: Zum einen gibt es viele Mitglieder, die ähnlich denken wie ich und denen ich mich unverändert verbunden fühle. Zu unserer Friedenskundgebung etwa haben viele linke Kreisverbände mobilisiert und Busse organisiert. Zum anderen ist die Existenz der Bundestagsfraktion ein hohes Gut. Sie ohne Not zu gefährden, wäre unverantwortlich.

Aber ich muss natürlich auch zur Kenntnis nehmen: Die Parteispitze verfolgt einen Kurs, der mit meiner Vorstellung vernünftiger linker Politik kaum noch etwas zu tun hat. Und sie kann sich auf eine klare Mehrheit unter den Funktionsträgern der Partei stützen.

ZDFheute: Wann sorgen Sie für Klarheit, ob Sie eine Partei gründen?

Wagenknecht: Eine Parteigründung hängt an Voraussetzungen, auch juristischer Art. Man muss Strukturen aufbauen. Die Erwartung, man könnte - selbst wenn man sich entschieden hätte - mal eben so eine Partei aus der Taufe heben, von einer Woche zur nächsten, das wäre zum Scheitern verurteilt. Mir schreiben jetzt viele: Sagen Sie mir Bescheid, wenn es losgeht, ich mache mit. Das freut mich natürlich, aber so einfach ist es leider nicht.

Neue Parteien haben immer das Risiko, dass nicht nur kluge und ehrlich engagierte Menschen mitmachen wollen, sondern auch schwierige Leute - teilweise solche, die schon alle möglichen Parteien hinter sich haben. Ich habe bei "Aufstehen" erlebt, dass so etwas ein Projekt zum Scheitern bringen kann.

ZDFheute: *Können Sie denn trotzdem sagen, bis wann Sie die Entscheidung treffen wollen?*

Wagenknecht: *Ich gehe davon aus, dass innerhalb des nächsten Dreivierteljahres die Entscheidungen fallen. Bis Ende des Jahres muss klar sein, wie es weitergeht.*

ZDFheute: *Fraktionschef Dietmar Bartsch hat gesagt, dass er Sie wieder mehr einbinden möchte. Hören Sie dieses Angebot? Wäre das ein Grund für Sie, doch zu bleiben?*

Wagenknecht: *Ich habe mit Dietmar Bartsch immer gut zusammengearbeitet, und natürlich hoffe ich, dass ich auch in überschaubarer Zeit wieder im Parlament reden kann. Aber wir haben ja auch die Parteispitze, die das deutlich anders sieht.*

ZDFheute: *Sie als Person sind noch kein Parteiprogramm. Wieviel Zeit bräuchte es, ein solches Parteiprogramm zu erarbeiten?*

Wagenknecht: *Junge Parteien starten meistens mit einem rudimentären Programm, wo man erstmal nur zu wichtigen Fragen seine Position darstellt. Auch bei der Linken war es so, dass der Programmprozess erst in Gang gekommen ist, als die Linke schon existierte.*

Man sollte jetzt nicht den Anspruch haben, dass eine Partei, wenn sie gegründet wird, sofort ein 30-seitiges, ausformuliertes Parteiprogramm hat. Es geht um die grundsätzlichen Ziele: Frieden, Freiheit, soziale Gerechtigkeit. Eine Partei, die dafür glaubwürdig eintritt, wird gebraucht.

ZDFheute: *Ist denn für Sie auch die Möglichkeit denkbar, dass sie einfach nur aus der Partei austreten - und keine neue Partei gründen.*

Wagenknecht: *Vieles ist denkbar. Ich kann mir auch eine Perspektive als Schriftstellerin und Publizistin vorstellen. Aber ich möchte gerne politisch auch noch etwas bewegen, das sage ich ehrlich. Nur, ein solches Projekt zu beginnen, wenn man nicht wichtige Voraussetzungen gewährleisten kann - das werden wir nicht machen. Ich möchte meine politische Laufbahn nicht mit einem Flop abschließen.*

ZDFheute: *Haben Sie denn von anderen Fraktionsmitgliedern Signale, dass sie mitmachen würden bei der Parteigründung?*

Wagenknecht: *Es gibt viele Diskussionen und auch Interesse, klar.*

ZDFheute: *Sie hatten mal einen Burnout, müssen sich immer wieder aus gesundheitlichen Gründen zurückziehen. Spielt auch die Frage eine Rolle, ob sie überhaupt die Kraft haben für eine Parteigründung?*

Wagenknecht: *Das ist eine Frage, die ich mir natürlich stelle. Ich weiß, was ich kann und was nicht. Deshalb kann ein neues Projekt nur mit einem wirklich verlässlichen Team funktionieren, das mir auch viele von den Dingen abnimmt, für die ich schlicht kein Talent habe. Als One-Woman-Show kann ich das nicht.*

ZDFheute: *Danke für das Gespräch.“*

(Quelle:<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/wagenknecht-neue-partei-gruendung-100.html#xtor=CS5-281>)

Unmittelbar nach dem ZDF-Interview vom 18. März 2023, hat der Parteivorsitzende Martin Schirdewan in der Parteivorsitzenden-Pressekonferenz vom 20. März 2023 das Interview der Antragsgegnerin als parteischädigend bewertet und sie dazu aufgerufen sich unverzüglich von dem Vorhaben einer Parteinuugründung zu distanzieren:

„Und jetzt zu den Ankündigungen einer Partei-Neugründung durch Sarah Wagenknecht. Ich muss sagen, ich bin wirklich stinksauer über diese fortgesetzten Ankündigungen über eine Partei-Neugründung, angesichts von sozialer Kälte, von Inflation und Streiks, von Krieg und Klimakrise, also einer Zeit, in der die Linke mehr denn je gefordert ist, anzukündigen, dass man in den kommenden Monaten dann über die Bildung einer konkurrierenden Partei entscheiden will. Das ist einfach verantwortungslos, und es ist parteischädigend. Es ist respektlos gegenüber den vielen tausenden Mitgliedern vor Ort, die harte Arbeit leisten, die sich tagtäglich für diese Partei, Die Linke einsetzen und für unsere Positionen eintreten, deren Arbeit zu untergraben, ist völlig inakzeptabel, und das muss sofort beendet werden. Sarah Wagenknecht muss jetzt für Klarheit sorgen, weil es nicht geht, dass die Strukturen und Ressourcen der Partei und der Fraktion, für die Planspiele zur Gründung einer Konkurrenz-Partei genutzt werden, das ist auch mit der Ausübung eines Mandats für die Partei nicht vereinbar und das kann und wird

die Partei auch nicht zulassen. Sie, Sarah Wagenknecht muss sich jetzt eindeutig von ihrer Idee der Gründung einer Konkurrenz-Partei distanzieren. Sonst muss sie die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Das ist ein Gebot des Anstandes, so viel Respekt sollte sie gegenüber der Partei, die sie bekannt gemacht hat, zeigen.“

(Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=lvOgQVky7Pk>)

Ähnlich äußerte sich auch die Parteivorsitzende Janine Wissler in einem Interview mit der Zeitung „Welt“, am 27. März 2023:

„Sie muss Klarheit schaffen – und zwar nicht erst in neun Monaten. Entweder sie ist Mitglied dieser Partei und arbeitet mit für deren Erfolg. Dann spekuliert man nicht alle zwei Tage über ein anderes Projekt. Oder sie kehrt der Partei den Rücken.“

(Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus244481252/Janine-Wissler-Gibt-ja-Gruende-warum-Wagenknecht-bisher-keine-Partei-gegruendet-hat.html>)

In einem am 14. April 2023 erschienen Beitrag im Spiegel, bei der die Antragsgegnerin von den Journalisten Marc Hujer und Timo Lehman interviewt wurde, heißt es:

»Ich glaube nicht, dass man in der Linken noch eine Veränderung des Kurses erreichen kann«, sagt Wagenknecht. Wenn sie über die Partei redet, die sie jetzt hinter sich lassen will, klingt sie nicht wehmütig, als hätte sie Sorge, irgendetwas zu vermissen. »Die Partei hat sich massiv verändert, bis in die Mitglieder«, sagt Wagenknecht. Es hätten Leute die Partei verlassen, die ihren Kurs vertreten hätten, und gleichzeitig seien neue Leute hinzugekommen, die den Kurs der Parteiführung um Janine Wissler unterstützt hätten. Damit habe sich die Partei immer weiter von ihr fortbewegt, »auch in der Friedensfrage«, wie es Wagenknecht nennt, der Haltung zu Putins Krieg. Deswegen habe sie eine erneute Kandidatur ausgeschlossen, sie hätte ohnehin keine Chance mehr gehabt. »Ich habe da keine Hoffnung mehr«, sagt sie. »Das Kapitel ist für mich abgeschlossen.«

Ein halbes Jahr lang sollen ihre Fans noch auf die Entscheidung warten. Bis dahin will Wagenknecht dazu nichts mehr sagen. Sie wolle keine neuen Zitate liefern, bevor die Entscheidung gefallen sei, sagt sie. Die Erwartungen sind schon jetzt hoch genug.

Sie hat ihr Auto vor dem Restaurant in Merzig geparkt und an dem reservierten Tisch Platz genommen, in der hintersten Ecke des Restaurants. Sie nimmt ihr Handy aus der Tasche, um es rechts neben sich auf den Tisch zu legen. »Ich leg nur mein Handy hier hin«, erklärt Wagenknecht, »wegen der Uhr.«

Sie hat in einer Stunde noch einen weiteren Termin, bei dem sie nicht zu spät kommen will. Sie bestellt ohne Blick in die Karte eine Vorspeise als doppelte Portion und beginnt die Fragen zu ihrer Partei zu beantworten.

Sie erzählt, wie ernst sie es meint, sie redet über die historische Verantwortung, die sie spürt, über ihre Anhänger, die sie nicht enttäuschen will. Sie glaubt, dass nur sie das Gesicht einer solchen Partei sein könnte, aber auch gut damit leben könnte, wenn es mit der Gründung dieser Partei nicht klappen sollte. Mit dem Schreiben verdient sie schließlich genug Geld, um ein gutes Leben zu führen.

(Quelle: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sahra-wagenknecht-gruendet-sie-eine-neue-partei-a-0041fb0b-a740-453f-b9e7-264a6e1a9109>)

In einem Beitrag der Journalistin Luisa Hofmeier, in der Zeitung die „Welt“, vom 1. Mai 2023, wird die Antragsgegnerin wie folgt wiedergegeben:

„Wenn die Linke sich völlig neu aufstellen würde, mit attraktiven Köpfen an der Parteispitze und einem vernünftigen Kurs, würde ich alle Überlegungen zu einer Neugründung sofort einstellen.“

Aber ich sehe das nicht. Die Mitgliedschaft der Linken hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Manche denken, nur der Streit sei das Problem und natürlich ist der destruktiv. Aber das Hauptproblem ist doch, dass eine Linke, die grüner als die Grünen sein will und sich mit woken Lifestyle-Themen beschäftigt, einfach keine ausreichende Wählerbasis hat.“

(Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/politik/uberlegungen-zu-neuer-partei-wagenknecht-wurde-bei-neuaufstellung-der-linken-ihre-plane-stoppen-9747110.html>)

In einem Beitrag der „Berliner Morgenpost“ vom am 2. Mai 2023, äußerte sich die Parteivorsitzende Wissler wie folgt:

„Eine einzelne Person kann sich nicht das Recht herausnehmen, den Kurs einer demokratischen Partei diktieren zu wollen. Ich bin erschrocken über dieses Politikverständnis“. Es sei „selbstverständlich, dass eine demokratisch verfasste Partei auf solche Erpressungsversuche nicht eingehen wird“, betonte Janine Wissler zudem. Der Kurs und das Programm der Linken seien demokratisch auf Parteitag beschlossen worden. „Der Parteivorstand ist ein demokratisch gewähltes Gremium.“

(Quelle: <https://www.morgenpost.de/politik/article238288959/sahra-wagenknecht-die-linke-janine-wissler-partei-gruendung.html>)

Am 4. Mai 2023 äußert der Parteivorsitzende Schirdewan gegenüber der „Neue Osnabrücker Zeitung“, in einem Beitrag mit der Überschrift „Erpresst Sahra Wagenknecht die Linke?“, von Rena Lehmann:

„Wir sehen einmal mehr, welches demokratische Verständnis bei einigen vorherrscht. Bei uns entscheiden Parteitage und nicht Äußerungen in den Medien über eine politische Richtung, auch wenn das für die eine oder den anderen Genossen schwer zu akzeptieren scheint. Es ist selbstverständlich, dass die Linke auf solche hilflosen Erpressungsversuche nicht eingehen wird.“

(Quelle: <https://www.fr.de/politik/afd-wagenknecht-linke-partei-neu-schirdewan-kritik-bartsch-korte-gruendung-aufloesung-92253238.html>)

Der Geschäftsführende Parteivorstand hat am 25. Mai 2023 noch einmal das Gespräch mit Sahra Wagenknecht gesucht wie im Parteibeschluss vom 10. Juni 2023 (Beschluss 2023/450: <https://www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/parteivorstand/parteivorstand-2022-2024/detail-beschluesse-pv/unserer-verantwortung-gerecht-werden-die-linke-als-plurale-sozialistische-partei-erhalten/>) beschrieben und in verschiedenen Medien berichtet und „von ihr gefordert, dass sie zeitnah und öffentlich von der Gründung eines konkurrierenden Parteiprojektes Abstand nimmt und entsprechende Vorbereitungen umgehend einstellt. Sahra Wagenknecht hat wiederholt erklärt, dass sie keine Perspektive mehr für die LINKE sieht. Sie

ist der Aufforderung, eindeutig von einem konkurrierenden Parteiprojekt Abstand zu nehmen, bis heute nicht nachgekommen.“

Sie blieb in dem Gespräch bei Ihrer Aussage eine Parteinuugründung für erstrebenswert zu halten, wie dem Beschluss zu entnehmen ist und äußerte dies auch anschließend öffentlich, unter anderem im Kölner Stadtanzeiger am 9. Juni 2023: „Eine Parteigründung sei „nichts, was man mal so eben macht“, und müsse gründlich diskutiert werden, sagte Wagenknecht am Freitag im Sender Welt TV. Sie fügte hinzu: „Ich bin in einige dieser Diskussionen involviert.“ Mit wem sie diskutiert und welche Rolle sie in einer neuen Partei spielen könnte, wollte Wagenknecht auf Nachfrage nicht sagen.“ (siehe: <https://www.ksta.de/politik/wagenknecht-fuehrt-gespraech-ueber-gruendung-einer-neuen-partei-588428>)

Mit einstimmigem Beschluss vom 10. Juni 2023 hat der Parteivorstand daher klargestellt, dass die Zukunft der LINKEN eine Zukunft ohne Sahra Wagenknecht ist. Sie sowie alle Mandatsträger*innen, die an einem Konkurrenzprojekt arbeiten werden in dem Beschluss zur Rückgabe der Mandate aufgefordert, die sich durch unsere Partei erhalten haben. („Es ist ein Gebot des politischen Anstandes und der Fairness gegenüber den Mitgliedern unserer Partei, wenn diejenigen, die sich am Projekt einer konkurrierenden Partei beteiligen, konsequent sind und ihre Mandate zurückgeben.“) Sahra Wagenknecht hat darauf mit einem Angriff auf den demokratisch legitimierten Parteivorstand reagiert und dessen Rücktritt gefordert.

Aus einem Tagesschaubericht vom 14. Juni 2023: „Wagenknecht schloss sich der Forderung des früheren Parteichefs Klaus Ernst an, dass der gesamte Vorstand zurücktreten sollte. "Der Vorstand gefährdet mutwillig den Erhalt der Bundestagsfraktion und damit auch 200 Arbeitsplätze", sagte Wagenknecht. "Natürlich wäre es gut, wenn diese Hasardeure zurücktreten und vernünftigen Leuten Platz machen würden. Aber ich habe da keine Illusionen.“ (siehe <https://www.tagesschau.de/inland/linke-streit-wagenknecht-mandat-100.html>). Die Rücktrittforderung erhob sie auch im Spiegel-Interview vom 16. Juni 2023, siehe <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sahra-wagenknecht-ueber-die-linke-es-waere-gut-wenn-diese-hasardeure-zuruecktreten-wuerden-a-a3999e5d-3c7d-4eaf-8343-21496dbfed13>.

Zudem ist sie der Aufforderung der Mandatsrückgabe nicht gefolgt, sondern prüft -mitsamt der durch die Partei erhaltenen Ressourcen- weiter die baldige Gründung einer

Konkurrenzpartei. Entsprechend erklärt sie am 23. Juni 2023 im Interview mit SRF, dass sie möglicherweise eine Parteinuugründung mit auf den Weg bringe (vgl. ab Minute 4:40 <https://www.srf.ch/news/international/deutsche-linke-sahra-wagenknecht-droht-mit-gruendung-einer-neuen-links-partei>).

Auch in ihrem eigenen Newsletter bekräftigt Wagenknecht am 12. Juli 2023, dass es dringend der Parteinuugründung einer Konkurrenzpartei zur LINKEN bedarf: "Altersarmut, der klägliche Mindestlohn, die ausbleibende Kindergrundsicherung, die Niedriglöhne - alles Themen, für die sich die AfD kaum interessiert. Und der rechtsextreme Flügel, den man mitwählt, wenn man der AfD seine Stimme gibt, ist vielen nicht geheuer. Ich würde mich freuen, wenn all den Wählern, die sich zurzeit durch keine Partei mehr wirklich vertreten fühlen, bald wieder ein seriöses politisches Angebot zur Verfügung steht. Aber die Voraussetzungen dafür kann ich nicht allein schaffen, deshalb werde ich das auch nicht allein entscheiden."

Im Interview mit der Süd-West-Presse am 11.7.2023 äußert sie zudem wieder, dass die Entscheidung über die Parteinuugründung noch in diesem Jahr fallen soll: "Frage: Wann fällt die Entscheidung, ob eine neue Partei gegründet wird? – Antwort Wagenknecht: Noch in diesem Jahr." (siehe https://www.swp.de/politik/neue-partei-und-afd-konkurrenz_-sahra-wagenknecht_-_wollen-wir-wirklich-so-lange-weitermachen_-bis-es-knallt_-71137299.html)

Immer stärker rückt Wagenknecht die Inhalte ihrer möglichen Partei in den medialen Fokus. Sie benennt dabei politische Werte einer potentiell mit der LINKEN konkurrierenden Partei. So im Interview mit der „Welt“ am 9. September 2023, wo sie auch Transferleistungsbezieher*innen in ein negatives Licht rückt: *„Anstand, Ehrlichkeit, Mitmenschlichkeit. Wertschätzung von Fleiß, kein Ausnutzen staatlicher Leistungen. ...“*. (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article247383274/Anstand-Ehrlichkeit-Mitmenschlichkeit-Sahra-Wagenknecht-betont-traditionelle-Werte.html>, <https://www.tagesspiegel.de/politik/sahra-wagenknecht-im-interview-viele-fuehlen-sich-von-keiner-partei-mehr-vertreten-und-wahlen-aus-verzweiflung-afd-10441807.html>)

Am 19.09.2023 bekräftigte Wagenknecht in der ZDF-Sendung „Markus Lanz“ erneut, eine "Repräsentationslücke" und viele Menschen zu erkennen, die sich von keiner Partei mehr

vertreten fühlen: *"Deswegen wünsche ich mir, dass so eine Partei entsteht und ich würde gern etwas dazu beitragen. Ich warte darauf, dass die Voraussetzungen da sind."* Wenig später antwortete sie auf die Frage, wieso sie überhaupt noch in dieser Partei sei: „Wenn man etwas kaputt macht, dann sollte man das nur machen, wenn man weiß, dass man was Neues aufbauen kann.“ und verdeutlichte damit ihre Absichten in Bezug auf DIE LINKE (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/lanz-wagenknecht-neue-partei-migration-100.html> ab Minute 24:50). In dieser Sendung stellte sie sich außerdem wiederholt konträr zu Parteipositionen, indem sie äußerte, dass Migration dringend begrenzt werden müsste und dafür von der LINKEN abgelehnte Abkommen mit Drittstaaten zu schließen seien und außerdem aus Abschreckungsgründen die Sozialleistungen für Menschen, die keinen Anspruch auf Asyl hätten, zu streichen seien (ab Minute 50).

Gleiches äußerte Wagenknecht am 2.10.2023 in der Stuttgarter Zeitung und begrüßte außerdem Asylverfahren an den europäischen Außengrenzen trotz entgegenstehender Parteibeschlusslage (<https://www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/parteivorstand/parteivorstand-2022-2024/detail-beschluesse-pv/es-ist-eine-schande-nein-zum-geas-nein-zum-frontalangriff-auf-das-asylrecht/>)

und bezieht sich damit wie schon zuvor positiv auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem, dass DIE LINKE aufs Schärfste verurteilt (vgl. Welt-Interview vom 9. Juni 2023 (<https://www.welt.de/politik/deutschland/video245777286/Sahra-Wagenknecht-zu-Gruendung-neuer-Partei-im-WELT-Interview.html>): "Wer politisch verfolgt wird, muss Schutz erhalten. Aber das ist nur ein sehr kleiner Teil derer, die zu uns kommen. Was uns überfordert, ist Migration aus wirtschaftlichen Gründen. [...] Ich bin deshalb auch für ordentliche Asylverfahren an den EU-Außengrenzen. Wir müssen darüber reden, welche Faktoren zu dem großen Zustrom beitragen. Die meisten, die in die EU kommen, wollen nach Deutschland. Warum? Weil die meisten, die einmal hier sind, auch dauerhaft bleiben können und Anspruch auf soziale Leistungen haben. Das ging, solange die Zuwanderung sich in Grenzen hielt. Aber in den letzten Jahren sind hochorganisierte Schleusernetzwerke entstanden, die Milliarden damit verdienen, die Zahlen immer weiter in die Höhe zu treiben. Das können wir nur stoppen, wenn wir die Anreize wegnehmen. [...] Dänemark hat gezeigt, dass man im nationalen Rahmen viel machen kann. Es geht gar nicht primär um Grenzkontrollen. Wenn es außerdem Auffangeinrichtungen und Verfahren an den Außengrenzen gibt, müssen sich Asylbewerber dort melden. Und nur wer einen Asylanspruch nachweisen kann, hat hier dann auch Anspruch

auf Leistungen." (<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.wagenknecht-partei-wenn-wir-eine-partei-gruenden-dann-wollen-wir-natuerlich-auch-regieren.790c7d14-c248-432e-aea4-6df1965aa859.html>)

Am 21.09.2029 äußerte Wagenknecht im Rahmen einer Lesung in Jena gemäß verschiedener Presseberichte: „Es gibt die Notwendigkeit einer neuen Partei der wirtschaftlichen Vernunft, der sozialen Gerechtigkeit und des Friedens. Das ist mir seit einem Jahr klar.“ Zugleich stellte sie im Zusammenhang mit dem Dammbuch in Thüringen, wo die CDU eine Steuerreform mit entscheidenden Stimmen der AfD durchbrachte, was von der Thüringer LINKEN aufs Schärfste verurteilt wurde, klar, dass sie in gemeinsamen parlamentarischen Abstimmungen und Vorgehensweisen mit der rechtsextremen AfD kein Problem sieht: „In der Demokratie stellt man Anträge, und wer zustimmt, stimmt zu“ (<https://www.rnd.de/politik/sahra-wagenknecht-mehrheiten-mit-afd-sind-unproblematisch-WIEZ2ES2FFDKBI3MDEOTV5LYJE.html>).

In verschiedenen Medien stellt sie die programmatischen Kernpunkte der aus ihrer Sicht notwendigen neuen Partei vor, wie beispielsweise am 10.9.23 gegenüber der „Bild am Sonntag“: „Doch von der „Bild am Sonntag“ nach den Kernpunkten ihrer neuen Partei gefragt, war Wagenknecht zuvor sehr konkret geworden und machte unter den Stichpunkten „Wirtschaftliche Vernunft, Soziale Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit“ folgende Ausführungen: Die zentralen Punkte seien eine neue Wirtschaftspolitik, die mit mehr staatlicher Lenkung die Arbeitsplätze in Deutschland halten solle; mehr soziale Gerechtigkeit durch höhere Löhne und mehr Geld für Arme sowie „staatlich regulierte Höchstpreise“ und höhere Besteuerung von Großkonzernen sowie „eine Außenpolitik, die wieder auf Diplomatie setzt statt auf Waffenlieferungen“. Schließlich solle die Wagenknecht-Partei für offeneren Meinungs austausch stehen: „Menschen werden ausgegrenzt, wenn sie den Mainstream verlassen“, sagte die Politikerin: „Wer Zuwanderung steuern und begrenzen will, wird als Nazi abgestempelt.“ (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/beschlossen-sahra-wagenknecht-gruendet-eigene-partei-85351472.bild.html>)

Am 6.10.2023 wurde über einen Beitrag vom „Stern“ öffentlich, dass ein Unterstützer*innenkreis von Wagenknecht bereits im Juli 2023 einen Verein namens „BSW „ gegründet hat und dieser am 26.9.2023 im Vereinsregister eingetragen wurde (<https://www.stern.de/politik/-bsw---ist-das-der-namen-der-neuen-wagenknecht-partei-->

[33887084.html](#)). Auch der „Spiegel“ berichtet am 7.10.23: „Im Umfeld von Sahra Wagenknecht hat sich ein Verein gegründet, der als weiterer Schritt in Richtung Parteineugründung zu verstehen ist. Im Vereinsregister Mannheim ist seit dem 26. September der Verein „BSW – Für Vernunft und Gerechtigkeit e.V.“ eingetragen, zuerst hatte der „Stern“ darüber berichtet. Die Satzung dazu ist laut Eintrag vom 20. Juli. [...] Das Kürzel soll für „Bündnis Sahra Wagenknecht“ stehen, wie berichtet wird (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/vereinsgruendung-kommt-jetzt-die-partei-von-sahra-wagenknecht-a-797eaac5-8367-4cd5-b889-6b02bb359d17>). Ebenso heisst es im „ND“ vom 7.10.2023: „Im Unterstützerkreis von Wagenknecht gibt es mehrere Personen, die an der Gründung der WASG (2005) beteiligt waren und dort Erfahrungen mit einer Parteigründung gesammelt haben. Seinerzeit wurde zur Vorbereitung der Parteigründung zunächst der Verein WASG e.V. gegründet. [...] In der Satzung des Vereins heißt es: „BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit“ kann aber die Tätigkeit bestehender politische Parteien oder die Gründung politischer Parteien unterstützen und durch den Einsatz auch der materiellen Mittel des Vereins fördern, sofern diese Parteien Ziele verfolgen oder zu verfolgen beabsichtigen werden, die mit denen von „BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit“ übereinstimmen.“ (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1176824.wagenknecht-wagenknecht-freunde-gruenden-verein.html>).

Wörtlich heisst es in der Vereinssatzung in § 2 Absatz 3: „BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit“ kann aber die Tätigkeit bestehender politische Parteien oder die Gründung politischer Parteien unterstützen und durch den Einsatz auch der materiellen Mittel des Vereins fördern, sofern diese Parteien Ziele verfolgen oder zu verfolgen beabsichtigen werden, die mit denen von „BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit“ übereinstimmen.“ Und in § 14 Absatz 2 der Satzung ist vorgesehen, dass bei einer Vereinsauflösung, die Vereinsmittel einer Partei zugute kommen können: „Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Die Mittel des Vereins sind im Rahmen der Liquidation anderen Parteien oder Organisationen zuzuführen, die entsprechend dem Zweck des Vereins gefördert werden könnten. Die genaue Zuweisung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands bzw. der Liquidatoren durch Beschluss der Mitgliederversammlung.“

Zuletzt forderte Wagenknecht am 8. Oktober 2023 unmittelbar nach der Hessenwahl die Entlassung der Bundesinnenministerin und Spitzenkandidatin der SPD Hessen mit der

Begründung diese würde die „Schleuserindustrie“ machen lassen und brachte sich damit erneut in massiven Widerspruch zu LINKEN Positionen: „Das Innenministerium sei eines der wichtigsten Ministerien und die Flüchtlingskrise mindestens so dramatisch wie 2015, meinte Wagenknecht. Hier braucht es an der Spitze keine Wahlverliererin, sondern maximale Handlungsfähigkeit. Sie warf Faeser vor, dass sie die Schleuserindustrie machen lässt. Die Bundesregierung solle sich an Ländern wie Dänemark orientieren und den Zuzug minimieren, sagte Wagenknecht. (<https://www.rtl.de/cms/wagenknecht-fordert-faeser-als-innenministerin-entlassen-38edc643-77bb-570f-b624-e89402c9a2e2.html>).

Die Berichterstattung zu den genannten Vorgängen stellt nur einen Ausschnitt dar. Etliche weitere Sekundärberichterstattung und weitere Interviews von den reichweitenstärksten Medien des Landes haben seither die Frage einer möglichen Parteinuugründung zum Gegenstand. Umfrageinstitute haben seit den Ankündigungen angefangen eine „Liste Wagenknecht“ und ihre Wähler*innenpotenzial abzubilden (vgl. bspw.: <https://www.fr.de/politik/sahra-wagenknecht-umfrage-partei-stimmen-linke-ukraine-krieg-92120437.html>)

B. Prüfmaßstab

Nach § 10 Abs. 4, Abs. 5 S. 1 PartG und § 3 Abs. 4 Bundessatzung DIE LINKE (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 –, NJW 1994, 2610, juris Rn. 13) kann ein Mitglied dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die **Grundsätze** oder **Ordnung der Partei** verstößt und ihr damit **schweren Schaden** zufügt. Zu den Pflichten von Mitgliedern gehört nach § 4 Abs. 2 d) der Bundessatzung selbstverständlich auch bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten. Mandatsträger*innen sind zudem nach § 6 Abs. 3 a) bis c) der Bundessatzung explizit Rücksichtnahme- und Loyalitätspflichten auferlegt.

Art. 21 Abs. 1 GG verbürgt Parteien einen weiten Beurteilungsspielraum zur Bewertung des Vorliegens dieser Parteiausschlussstatbestände (vgl. näher BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ- RR 2020, 665, juris Rn. 38-40 zur eingeschränkten Kontrollrechte staatlicher Gerichte).

I. Verstoß gegen Grundsätze der Partei

Für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei reicht nicht jede beliebige Divergenz in inhaltlicher Hinsicht aus. Die Grundsätze der Partei greifen nur dort, wo es um Tendenzschutz der Partei jenseits der tagespolitischen Bezüge, mithin um ihre Grundsätze geht (Vgl. *Ipsen*, PartG, 2. Aufl., § 10 Rn. 30; *Lenski*, PartG, § 10 Rn. 57). Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied grundsätzliche programmatische Aussagen, die sich eine Partei traditionell oder in dem bewussten Meinungsbildungsprozess zu eigen gemacht hat, und die sie nach objektiven Maßstäben gegenüber anderen Parteien auszeichnet, nicht nur für sich rein innerlich ablehnt, sondern öffentlichkeitswirksam andere als die gültigen Grundsätze der Partei propagiert oder die Ablehnung der grundsätzlichen programmatischen Partei Entscheidungen öffentlich vertritt (vgl. *Risse*, Der Parteiausschluss, S. 43; *Kersten/Rixen*, PartG, 2009, § 10, Rn. 35; *Lenski*, PartG, § 10 Rn. 55). Solche öffentlichkeitswirksamen, mit der Zuordnung zu einer Partei ausgetragenen erheblichen inhaltlich-programmatischen Differenzen zwischen dem einzelnen Mitglied und den Grundsätzen einer Partei, können das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei beeinträchtigen und ihren politischen Erfolg behindern. Insbesondere weil das Mitglied mit seinen Äußerungen dem politischen Konkurrenten als Kronzeuge dienen kann (vgl. *Risse*, Der Parteiausschluss; S. 43, *Kersten/Rixen*, PartG, 2009, § 10, Rn. 35). Eine Partei muss auf programmatische Konsistenz bedacht sein, denn wenn sie wirksam an der „politischen Willensbildung des Volkes“ mitwirken will (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG), bedarf es auch der Gewährleistung von hinreichender Geschlossenheit, damit sie innerhalb des im Gesamtstaat zulässigen Spektrums politischer Programme Erfolg haben kann (vgl. KG Berlin, Urteil vom 27. Oktober 2006 – 3 U 47/05 –, juris Rn. 21). Die Grundsätze der Partei sind die in aller Regel in ihren Programmen und Parteitagsbeschlüssen enthaltenen fundamentalen politischen, das Selbstverständnis der Partei bestimmenden Aussagen. Die Grundsätze der Partei bestimmen über die programmatische Identität einer Partei, sie bestimmen die parteipolitischen Inhalte der Partei (vgl. *Ipsen*, PartG, 2. Aufl., § 10 Rn. 31; *Lenski*, NVwZ 2015, 1730 (1731)). Die Grundsätze bezeichnen die für die jeweilige Partei politisch-inhaltlichen wesentlichen Grundlinien und Werte der politischen Orientierung betreffenden Aussagen. Wegen ihres engen Bezuges zur politischen Identität der Partei und wegen des Gebotes der innerparteilichen Demokratie, welche die innerparteiliche politische Willensbildung

strukturiert, können sie aus programmatischen Beschlüssen des Parteitags hergeleitet werden (vgl. *Roßner*, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, 1. Auf. 2014, S. 103 u. 126). Ein grundlegender programmatisch beschlossener Grundsatz der Partei DIE LINKE ist beispielsweise das sog. Erfurter Programm, das beim Parteitag in Erfurt am 23. Oktober 2011 beschlossen wurde.

II. Verstoß gegen die Ordnung der Partei

Unter dem Begriff der Ordnung der Partei im Sinne von § 10 Abs. 4, Abs. 5 S. 1 PartG und § 3 Abs. 4 Bundessatzung DIE LINKE fallen alle Grundsätze, gleich ob geschrieben oder ungeschrieben, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z.B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot (BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 –, juris Rn. 25; LG Berlin, Urteil vom 3. August 2012 – 36 O 178/11 –, juris Rn. 66; Lenski, NVwZ 2015, 1730 (1731)). Dementsprechend umfasst der Begriff der „Ordnung“ die Gesamtheit der Regeln, die das Verhalten der Mitglieder zur Erreichung der politischen Ziele der Partei wesentlich bestimmen. Auch ungeschriebene Regeln für ein geordnetes Parteileben werden hierdurch umfasst. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden innerparteilichen Rücksichtnahme-, Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei. Die Bundessatzung der Partei trifft etwa in § 6 Abs. 3 die Festsetzung:

„Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
(a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
(b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
(c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
(d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
(e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 6 Bundessatzung, als Gebot der innerparteilichen Solidarität und Loyalität, ist als tatbestandlicher Anknüpfungspunkt für Parteiordnungsmaßnahmen heranzuziehen. Dieses Gebot muss insbesondere bedeuten, dass Mitglieder, aber insbesondere

Funktionsträger*innen, noch dazu jene mit enormer öffentlicher Bekanntheit, sich in politischer Verbundenheit gegenseitig achten, helfen und Rücksicht aufeinander nehmen. Dieses Gebot ist damit Teil der Ordnung der Partei im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG. Zu den ungeschriebenen Regeln des geordneten Parteilebens gehört es beispielsweise auch, dass ein Mitglied das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt, wenn es im Wahlkampf oder zeitlich im Vorfeld des Wahlkampfes eine andere konkurrierende politische Partei erheblich, etwa durch einen prominenten, der Sache nach dem Ziele der konkurrierenden Partei befürwortenden öffentlichen Auftritt auf einer (Wahlkampf-) Veranstaltung unterstützt. Er nimmt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig nicht auf schutzwürdige Interessen der Partei als politisch aktionsfähige Gruppe, in der er Mitglied ist, die gebotene Rücksicht, weil er dadurch deren Glaubwürdigkeit, politische Aktions- und Funktionsfähigkeit, politische Durchsetzungsfähigkeit und Erfolgchancen bei Wahlen beeinträchtigt. Dabei ist die Maßnahme eines Ausschlusses im konkreten Einzelfall, unter den Tatbeständen des § 10 Abs. 4 PartG zu belegen (vgl. *Risse*, Der Parteiausschluss; S. 72 m.w.N.). Die Bundesschiedskommission (BSK) hat in dem Verfahren 032/2018 (<https://www.die-linke.de/fileadmin/beschluesse-bschk/2018/BSchK-032-2018.pdf>) das Aufrufen zur Wahl eines Kandidaten, der konkurrierend zur Partei angetreten war, als ausreichend für einen Ausschluss angesehen. Ein solches Verhalten ist ausreichend für einen Ausschluss, aber wie aufgezeigt wird, nicht notwendig. Vorbereitungshandlungen können einen solchen ebenfalls rechtfertigen sowie andere Formen von Verstößen gegen das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot oder sonstiges parteischädigendem und illoyalem Verhalten.

III. Erheblichkeit

Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, die geeignet sind zu einem Parteiausschluss zu führen, unterliegen zusätzlich dem Erfordernis der Erheblichkeit. Nur ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei von einigem Gewicht vermag eine Ausschlussentscheidung zu rechtfertigen (*Lenski*, PartG, § 10 Rn. 60).

IV. Schwerer Schaden

Der schwere Schaden i.S. von § 10 Abs. 4 PartG und § 3 Abs. 4 Bundessatzung DIE LINKE setzt keine nachgewiesenen Einbußen materieller Art oder in Bezug auf Wählerstimmen voraus, sondern kann auch in einer Schädigung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen (BGH, Urteil vom 14.3. 1994 - II ZR 99/93 -, juris Rn. 27; *Kersten/Rixen*, PartG, § 10 Rn. 40). Der damit gemeinte immaterielle Schaden kann in der Herabsetzung der politischen Durchsetzungsfähigkeit bestehen (*Roßner*, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie, S. 163 m.w.N.; vgl. auch *Lenski*, PartG, § 10 Rn. 66). Er entsteht vor allem, wenn das Verhalten des Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenslage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat. Ein immaterieller schwerer Schaden kommt in Betracht, wenn der Verstoß Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt (*Ipsen*, Parteiengesetz, § 10, Rdn. 25). Dabei sind die Umstände des Einzelfalles zu würdigen.

C. Würdigung

Gemessen an vorgenannten Maßstäben erfüllt die Antragsgegnerin aus jeweils sich selbständig tragenden Gründen, beide Tatbestandsvoraussetzungen für einen Ausschluss. Die Antragsgegnerin verstößt erheblich gegen die Grundsätze sowie gegen die Ordnung der Partei und fügt ihr dabei schweren Schaden zu. Sie tut dies in einer Weise, die bisher anerkannte Maßstäbe und Anforderungen an einen Parteiausschluss im deutschen Parteienrecht (in Rechtsprechung und Literatur) erfüllt und sogar weit übertrifft.

I. Grundsätze der Partei

Die unter A.III. aufgeführten öffentlichen Äußerungen der Antragsgegnerin, dass sie die Gründung einer neuen zur LINKEN konkurrierenden Partei für geboten hält und eine Beteiligung an dieser ernsthaft in Erwägung zieht und nur von praktischen Voraussetzungen abhängig macht und sogar schon die programmatischen Kernpunkte der neuen Partei öffentlich proklamiert (s.u. A. III.), stellen keine bloße Differenz zur Programmatik dar. Die Antragsgegnerin bekämpft die Programmatik der Partei vielmehr in Gänze. Sie zielt darauf ab, der Partei ihre Existenzberechtigung aufgrund ihrer demokratisch beschlossenen Programmatik abzuspochen. In oben genanntem ZDF-Interview und seither bei jeder

weiteren Gelegenheit darauf gefragt, äußert sie dies öffentlichkeitswirksam, durch das Behaupten der Notwendigkeit einer Parteinuigründung und die Darstellung notwendiger programmatischer Kernpunkte bzw. Werte der neuen Partei. Beispielhaft tut sie dies, indem sie der Parteispitze bescheinigt, dass ihr Kurs mit ihrer „(...) Vorstellung [von] vernünftiger linker Politik kaum noch etwas zu tun (...)“ habe. Weiter konstatiert sie, dass es ihr um die mit demokratischen Mehrheiten beschlossenen Programmpunkte gehe, indem sie ergänzt „(...) Und sie kann sich auf eine klare Mehrheit unter den Funktionsträgern der Partei stützen.“ Die Antragsgegnerin ringt nicht um vereinzelt abweichenden Positionen, sondern hält den „Kurs“ der Partei als solchen insgesamt für falsch. Sie spricht der Partei DIE LINKE ab, „vernünftige linke Politik“ zu machen. Dies *aus* der Partei heraus, ausgestattet mit einem Bundestagsmandat, das mithilfe ebendieser Partei erlangt worden ist. Sie erklärt, dass die Gründung einer neuen Partei notwendig ist, da sie der LINKEN abspricht sich glaubwürdig für Frieden, Freiheit und soziale Gerechtigkeit einzusetzen, obwohl diese Fragen Kernanliegen der Linken gemäß des Erfurter Programms und etlicher Parteitagsbeschlüsse darstellen („Man sollte jetzt nicht den Anspruch haben, dass eine Partei, wenn sie gegründet wird, sofort ein 30-seitiges, ausformuliertes Parteiprogramm hat. Es geht um die grundsätzlichen Ziele: Frieden, Freiheit, soziale Gerechtigkeit. Eine Partei, die dafür glaubwürdig eintritt, wird gebraucht.“) Damit beschneidet sie massiv den politischen Erfolg und das Ansehen der Partei und beeinträchtigt ihre Glaubwürdigkeit. Die Antragsgegnerin dient durch ihre Äußerungen politischen Konkurrent*innen als Kronzeugin dafür, warum die Partei DIE LINKE keinen Zuspruch und auch keine Unterstützung bspw. durch Wählerstimmen oder Parteieintritt erhalten sollte. Auch wird die programmatische Konsistenz der Partei bedroht, indem die Antragsgegnerin als Funktionärin ebendieser Partei die durch ihre Diskreditierung beschlossener Programmatik und gewählter Funktionsträger*innen verursachte fehlende Geschlossenheit nach Außen trägt. Sie tut all dies, unter Zuhilfenahme ihrer enormen medialen Reichweite. Die mediale Reichweite wird zudem gerade durch den Sensationscharakter erzielt, den eine offene Fehde eines der prominentesten Mitglieds mit der eigenen Partei bedeutet. Nach jahrelangen politischen Auseinandersetzungen ist die Antragsgegnerin dazu übergegangen, regelrechte Erpressungsversuche („Wenn die Linke sich völlig neu aufstellen würde, mit attraktiven Köpfen an der Parteispitze und einem vernünftigen Kurs, würde ich alle Überlegungen zu einer Neugründung sofort einstellen“) zur Durchsetzung ihrer eigenen gewünschten Programmatik vorzunehmen. Die innerparteiliche Demokratie

wird von der Antragsgegnerin vollständig missachtet. Die Antragsgegnerin behilft sich ausschließlich auf die Wirkung ihrer Prominenz und ihrem Schadenspotenzial, bei dem Versuch, Parteipositionen in ihrem Sinne zu verändern. Die mäßigenden Appelle der Parteiführung lassen die Antragsgegnerin nicht nur unbeeindruckt, sie geht dazu über „nachzulegen“. Auf Rufe der Parteiführung zur Mäßigung, beginnend mit der Pressekonferenz vom 20. März 2023, reagierte sie -ohne darauf ansonsten einzugehen- mit der Forderung nach der völligen personellen und inhaltlichen Neuaufstellung der Partei. Die Antragsgegnerin bemüht sich von sich aus, öffentlich die größtmögliche Distanz zur Partei hervorzuheben. Ihr Vorgehen dokumentiert nicht Differenz und Abweichung zur Partei, sondern darüber deren Missachtung. Sie macht deutlich, dass die Programmatik und die Mehrheitsentscheidungen der Partei falsch seien, weshalb sie diese nicht respektiere. Die besondere Schwere und damit die Erheblichkeit der Verstöße liegt nach Auffassung der Antragssteller*innen -nach Gesagtem- auf der Hand. Das gilt auch im Hinblick darauf, dass sie sich zu wesentlichen Politikfeldern der LINKEN wie insbesondere soziale Gerechtigkeit bzw. Unterstützung von Sozialleistungsempfänger*innen, der Migrationspolitik und dem Umgang mit der AfD jüngst immer wieder diametral zu Parteibeschlüssen geäußert hat (vgl. insbesondere die Äußerungen bei der zdf-Sendung „Lanz“, zitiert unter A. III.).

II. Ordnung der Partei

Das dargestellte Vorgehen der Antragsgegnerin verstößt erheblich gegen die Ordnung der Partei. Die weitere Parteimitgliedschaft der prominenten Antragsgegnerin, während sie sich zugleich öffentlichkeitswirksam für die Neugründung einer „glaubwürdigeren“ Konkurrenzpartei ausspricht und eine eigene Beteiligung ernsthaft öffentlich in Betracht zieht kommt der vollständigen Entledigung ihrer Ordnung nah. Die Bundesschiedskommission (BSK) hat in dem Verfahren 032/2018 (<https://www.die-linke.de/fileadmin/beschluesse-bschk/2018/BSchK-032-2018.pdf>) das bloße Aufrufen zur Wahl eines Kandidaten, der konkurrierend zur Partei angetreten war, als ausreichend für einen Ausschluss angesehen. Erst recht kann dann aber nicht zulässig sein, wie Sahra Wagenknecht konkret die Gründung einer konkurrierenden Partei öffentlich ernsthaft in Betracht zu ziehen und die Entscheidung innerhalb eines eng begrenzten Zeitraums nur noch von der Erfüllung praktischer Umsetzungsvoraussetzungen abhängig zu machen, während die grundsätzliche

Notwendigkeit bereits bejaht wird. Die öffentlichkeitswirksame Bekundung, den Aufbau und die Gründung einer noch nicht bestehenden zur LINKEN konkurrierenden Partei für notwendig zu erachten und die eigene Beteiligung ernsthaft in Erwägung zu ziehen und primär von organisatorischen Bedingungen abhängig zu machen, dürfte Ausdruck höchstmöglicher Form von Illoyalität der Antragsgegnerin gegenüber der Partei sein. Zur in § 6 Abs. 3 a) der Bundessatzung verankerten Solidaritäts- und Loyalitätspflicht von Mandatsträger*innen der Partei gehört es ihre Partei zu unterstützen und zu stärken. Ihre öffentlichen Äußerungen zielen aber auf das Gegenteil ab, nämlich Unterstützung und Wähler*innenstimmen für DIE LINKE zu verringern und sie für eine neue Konkurrenzpartei abzuwerben („Ich gehe davon aus, dass innerhalb des nächsten Dreivierteljahres die Entscheidungen fallen.“ und „Eine Parteigründung hängt an Voraussetzungen, auch juristischer Art. Man muss Strukturen aufbauen. Die Erwartung, man könnte - selbst wenn man sich entschieden hätte - mal eben so eine Partei aus der Taufe heben, von einer Woche zur nächsten, das wäre zum Scheitern verurteilt.“ und „Deshalb kann ein neues Projekt nur mit einem wirklich verlässlichen Team funktionieren (...).“ und „Eine Partei, die dafür glaubwürdig eintritt, wird gebraucht. (...).“). In regelmäßigen Abständen äußert sich Wagenknecht zur notwendigen Parteinuigründung und stellt die aus ihrer Sicht programmatischen Kernpunkte bzw. Werte öffentlich dar, in dem sie „Wirtschaftliche Vernunft, Soziale Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit“ als maßgeblich benennt und hierzu auch Konkretisierungen vornimmt (siehe A. III. u.a. Interview mit „Bild am Sonntag“ vom 10.9.2023). Hinweise dazu, dass die Parteinuigründungspläne von Sahra Wagenknecht schon weit fortgeschritten sind, ergeben sich auch aus der Vereinsgründung durch ihren Unterstützer*innenkreis, über die am 6. und 7.10.23 berichtet wurde (siehe A. III.). Der Verein, dessen Satzung, die diesem Ausschlussantrag angehängt wird, trägt den Namen „BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit e.V.“. Den Berichten zufolge soll der Vereinsname Wagenknechts Namen enthalten und die Abkürzung „BSW“ für „Bündnis Sahra Wagenknecht“ stehen. Vereinsgründungen im Vorfeld von Parteinuigründungen sind üblich, um Mitglieder und Mittel zu generieren. Die Satzung des Vereins sieht in ihren § 2 Absatz 3, dass der Verein eine Parteinuigründung unterstützen kann, während § 14 Absatz 2 für den Fall der Vereinsauflösung vorsieht, dass die Vereinsmittel einer Partei, die den vom Verein vertretenen Inhalten entspricht, zugeführt werden können. Die im Vereinstitel bestehenden Überschneidungen zu Wagenknechts Namensinitialen und den von ihr genannten und im Vereinstitel enthaltenen Begrifflichkeiten wie „Gerechtigkeit“ und „Vernunft“ sprechen

ebenfalls dafür, dass der Verein im Vorfeld einer Parteineugründung unter der Beteiligung von Sahra Wagenknecht, mit ihrer Unterstützung ins Leben gerufen wurde.

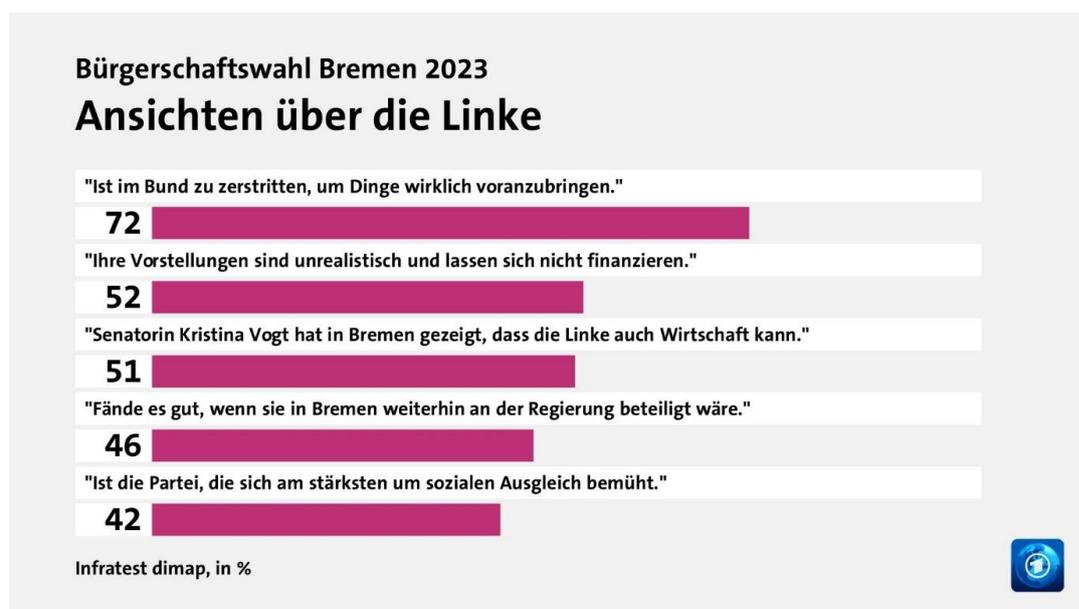
Aus all den Hinweisen folgt, dass die von Wagenknecht mehrfach angekündigte und nur von organisatorischen Bedingungen anhängig gemachte Parteineugründung, kurz bevorsteht. Der Antritt zur Europawahl erscheint wahrscheinlich. Ein konkurrierender Wahlantritt ist die extremste Form der Verstoßes gegen die Ordnung der Partei.

III. Schwerer Schaden

Die Antragsgegnerin wird in der Außenwahrnehmung trotz ihrer Parteimitgliedschaft, als eine erbitterte Widersacherin gesehen. Diese Auseinandersetzung mit der Partei ist ein maßgeblicher Grund für die Reichweite und das mediale Interesse an ihrer Person. Um es mit einer sinngemäßen Referenz zur treffenden Maßstabbildung der Landesschiedskommission NRW zu formulieren: „Die innerparteiliche Kritik an inhaltlichen Positionen der Partei und das Bekämpfen der eigenen Partei haben bei der Antragsgegnerin längst die Diktion einer fanatischen Gegnerin bekommen.“ Die jüngsten Aussagen der Antragsgegnerin, dass es einer neuen -aus ihrer Sicht- im Gegensatz zur LINKEN glaubwürdigen Partei bedarf und ihre Ankündigungen binnen diesen Jahres eine Entscheidung im Hinblick auf die eigene Beteiligung an der Gründung einer konkurrierenden Partei zu treffen und sie bloß noch von entsprechenden organisatorischen Bemühungen abhängig zu machen, fügen der Partei einen andauernden und schwerwiegenden Schaden zu. Die Darstellung der LINKEN als eine zur Lösung der Probleme der Menschen untauglichen Partei, gerade bezüglich ihres Kernanliegens der Erreichung sozialer Gerechtigkeit, die eine Parteineugründung erforderlich mache, führt zu einem massiven Glaubwürdigkeits- und Ansehensverlust der Partei. Damit wird das Erscheinungsbild der Partei schwerwiegend beeinträchtigt.

Die Antragstellerin trägt zudem nach Außen, dass Ihre Zugehörigkeit zur Partei ein „beendetes Kapitel“ sei, in der es sich - sinngemäß - nicht lohne zu verbleiben und sich zu engagieren. Stattdessen stellt sie eine konkurrierende Partei als Alternative dar. Sie sieht dabei nicht nur ihre eigene Zugehörigkeit zur Partei als sinnfrei an, sie wirbt nach außen und nach Innen um eine Abwanderung. Ein schwerer Schaden durch jede einzelne der Äußerungen der

Antragsgegnerin und erst recht in der Gesamtschau ist offensichtlich. Durch gegenüber den Parteivorsitzenden und dem gewählten Parteipersonal sowie den Kurs der Partei abwertenden Äußerungen eines ihrer bekanntesten Mitglieder und Mandatsträger*innen wirkt die Partei nach außen zerstritten, mit sich selbst beschäftigt und unfähig in der Durchsetzung ihrer Ziele, zumal nicht fähig zur Ordnung „im eigenen Laden“. Seit der Ankündigung zur Partieneugründung sieht sich die Parteiführung zudem in einen offenen Schlagabtausch gedrängt. Die Teilnahme der Partei an der Willensbildung der Bevölkerung -also ihre verfassungsrechtliche Funktion- kann durch die Auseinandersetzung der Antragsgegnerin mit der Partei nur noch sehr eingeschränkt stattfinden. Als Wahloption wird die Partei maßgeblich aufgrund der Zerstrittenheit nicht in Betracht gezogen. Dies zeigt sich auch in letzten Wähler*innen-Umfragen zur Berlin- und Bremenwahl:



Abgeordnetenhauswahl Berlin 2023 Ansichten über die Linke

"Ist die Partei, die sich am stärksten um sozialen Ausgleich bemüht."

44

"Fände es gut, wenn sie auch im nächsten Senat mitregieren würde."

43

"Ist die einzige Partei, die wirklich auf Seiten der Mieter steht."

32

"Ist zu zerstritten, um Dinge wirklich voranzubringen."

75

Infratest dimap, in %



(Quellen: <https://www.tagesschau.de/wahl/archiv/2023-02-12-LT-DE-BE/umfrage-linke.shtml>, https://www.tagesschau.de/wahl/archiv/2023-05-14-LT-DE-HB/charts/umfrage-linke/chart_1331811.shtml)

Auch kommt es durch diese Streitigkeiten vermehrt zu Parteiaustritten in verschiedenen Landesverbänden.

Das Anrecht der Partei auf Parteiausschluss -zwecks Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit- würde sinnentleert und ausgehöhlt, wenn sie bei diesen Vorgängen tatenlos dabei zusehen müsste, wie Mitglieder die Strukturen und die durch sie erlangten Mandate in Anspruch nähmen, während sie gleichzeitig eine konkurrierende Partei vorbereiteten und offen die Partei, deren Mitglied sie sind, als gescheitertes Projekt darstellen. Sie hat davon auch nach Aufforderung der Parteivorsitzenden und anschließend des gesamten Parteivorstands durch den erwähnten Beschluss vom 10. Juni 2023 nicht Abstand genommen und im Gegenteil, den Rücktritt des gesamten demokratisch legitimierten Parteivorstands gefordert. Auch diese Forderung stellt eine Delegation des außerhalb von Parteitag bestehenden höchsten Parteigremiums -des gesamten Parteivorstands- dar und schadet dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit und stellt sich eindeutig als illoyales und parteischädigendes Verhalten dar. Zudem sprechen die verschiedenen erwähnten Äußerungen Wagenknechts zur notwendigen Parteineugründung im Zusammenhang mit der erwähnten Vereinsneugründung aus ihrem Unterstützer*innenkreis dafür, dass eine Parteineugründung unter der Beteiligung von Sahra Wagenknecht kurz bevorsteht.

Nach alledem ist die Notwendigkeit des Parteiausschlusses aufgrund des andauernden und schweren Schadens, den die Antragsgegnerin der Partei zufügt, evident.

Es wird ausdrücklich um Hinweis gebeten, sollte die Schiedskommission Tatsachenvorträge als nicht hinreichend belegt ansehen, damit nötigenfalls weitere Nachweise erbracht werden können.

D. Vorhergehende Ausschlussverfahren

Die Antragssteller*innen bitten im Übrigen, nachfolgende Überlegungen zu den bisherigen Ausschlussverfahren gegen die Antragsgegnerin und den Entscheidungen der Landesschieds- sowie Bundesschiedskommission zu berücksichtigen.

I. Entscheidung der Landesschiedskommission NRW

Die Landesschiedskommission stellte das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für einen Parteiausschluss im Fall der Antragsgegnerin im 2021er Verfahren (Aktenzeichen LSchK NRW 2021-06) fest. Daran anschließend habe sich jedoch ein Rechtsfolgeermessen für die Schiedskommission eröffnet, das vorliegend zum Absehen vom Parteiausschluss führe. Als wesentlich für die Entscheidung wurde angeführt, dass die Partei und ihre Führung den Ausführungen der Antragsgegnerin nicht ausreichend entgegen getreten sei.

Zum einen liegt der vorliegende Sachverhalt anders, da beide Parteivorsitzenden unverzüglich nach den aufgeführten Äußerungen der Antragsgegnerin diese als parteischädigend bezeichnet und sie aufgefordert haben, sich von den gemachten Aussagen und Vorhaben zu distanzieren. Das Verhalten der Antragsgegnerin wurde zudem als Erpressungsversuch bezeichnet und beide Parteivorsitzende zeigten empört über das „Demokratieverständnis“ der Antragsgegnerin. Zudem beschloss der Parteivorstand, dass DIE LINKE keine Zukunft mehr mit Wagenknecht habe und forderte einstimmig Wagenknecht auf ihr Mandat zurück zu geben.

Zum anderen ist fraglich, ob tatsächlich jenseits eines Willkürverbots ein Rechtsfolgeermessen besteht. [Ein grundsätzliches Rechtsfolgeermessen wird lediglich von *Risse* (Parteiausschluss,

1985, S. 160 ff., S. 219) angenommen.] Die herangezogenen Beispielfälle scheinen ungeeignet ein solches grundsätzlich zu begründen, denn insbesondere im Fall der CDU-Satzung wird der Schiedskommissionen -anders als in der Satzung der LINKEN- ein sehr weitreichendes und konkretisiertes Ermessen im Statut der Schiedsgerichtbarkeit eingeräumt (so auch von *Roßner* erwähnt in: § 31 III CDU-Parteigerichtsordnung). Zudem ist Aufgabe von Schiedskommissionen, am Maßstab der demokratisch festgelegten Parteistatuten und dem grundgesetzlich geprägten Parteienrecht über Ausschlüsse zu entscheiden. Nach dem Parteienrecht bedeutet die Feststellung der Ausschlussvoraussetzung nicht geringeres als die Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Partei. Es scheint nicht einleuchtend, dass eine Schiedskommission zwar die bedeutsame Funktionsfähigkeit der Partei durch eine Mitgliedschaft tatbestandlich als gefährdet feststellt, aber in der Rechtsfolge nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob der Ausschluss, der die Funktionsfähigkeit wieder herstellen soll, tatsächlich vorzunehmen ist. Fraglich ist zudem, ob Ermessenserwägungen in einem Ausschlussverfahren überzeugen können, die den Ausschluss damit verneinen, das auch andere an der schweren Beschädigung -durch Mitverschulden- beitragen. So wäre doch mindestens die Verringerung von Schaden durch das einzelne Mitglied erreichbar. Zudem wäre bei solcher Herangehensweise nicht mehr der Verstoß gegen die demokratisch beschlossenen Grundsätze und die Ordnung der Partei entscheidend, sondern die Frage, wie sich andere Mitglieder bzw. Parteigremien zum verstoßenden Mitglied verhielten und wie die Schiedskommission den Umgang der Parteiführung damit bewertet.

II. Entscheidung der Bundesschiedskommission

Die Beschwerde der Antragsstellenden wies die Bundesschiedskommission ab und schloss sich der Entscheidung der Landesschiedskommission im Ergebnis an, also offenbar auch hinsichtlich eines Rechtsfolgeermessens (Aktenzeichen BSchK/23/2021/B). Die Bundesschiedskommission sah aber schon die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Verstoßes -entgegen der ersten Instanz- als nicht erfüllt an. Dabei wird auf S. 18 und 19 der ablehnenden Entscheidung eine Art Schutzbereichseröffnung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG vorgenommen.

Zutreffend ist, dass nicht jede inhaltliche Differenz zwischen einem Mitglied und der Partei Grund für einen Parteiausschluss sein kann. Und gerade auch die Präambel des Erfurter Programms beginnt mit einem Absatz (S. 1), in dem die Pluralität der Partei betont wird. Auf Seite 9 werden die unterschiedlichen Traditionen, aus denen die Partei entstand, betont. Hingegen entfaltet das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG innerhalb von Parteien -als nichtstaatliche Akteure- keine unmittelbare Wirkung, im Sinne einer Grundrechtsbindung (Vgl. v. *Münch/Kunig*, vor Art 1-19 Rn. 28, 31 m.w.N.; *Schmidt-Bleibtreu* Art 21 Rn 72 ff.). Parteien sind frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen, die in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hineinwirken, ohne diesem selbst anzugehören (BVerfG, Urteil vom 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, juris Rn. 45). Die Meinungsfreiheit entfaltet eine rein mittelbare Bedeutung und vorwiegend verfahrensrechtlich zu berücksichtigen (vgl. *Lenski*, PartG, § 10 Rn. 41; OLG Köln, Urteil vom 21.4.1998 – 22 U 190/97 –, juris Rn. 28, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.3.2003 – 1 BvR 426/02 –, juris Rn. 18 zu zivilgerichtlichen Entscheidungen). Eine darüberhinausgehende Grundrechtsbindung von Parteien würde Sinn und Zweck des Ausschlussrechts von Parteien für die Schutzfunktion ihrer Grundsätze zuwiderlaufen. § 2 Abs. 1 PartG beschreibt Parteien als „(...) Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen (...)“. Die Vereinigung in einer politischen Partei soll hiernach die individuelle Meinungsfreiheit in Handlungsmöglichkeiten von bedeutender politischer Relevanz münden lassen. Der Einzelne bedarf unter den Bedingungen des politischen Meinungskampfes der Verstärkung seiner Stimme, um gehört zu werden. Er ist auf den Zusammenschluss mit anderen Gleichgesinnten angewiesen, um seine Interessen und Ansichten zur Geltung zu bringen (Vgl.: etwa *Bauer*, in: Dreier GG, Art. 9, 2004, Rn. 19; *Herzog*, Parteienstaat, 1994, S. 1.). Ein Parteiausschlussverfahren dient mithin von vornherein dem Schutz der kollektiven Meinungsfreiheit, der ihr angehörenden Mitglieder. Die Grundsätze der Partei sind Ergebnis der innerparteilichen Demokratie, sie sind durch die Parteienfreiheit gewährleistet. Die in der Parteifreiheit geschützten Parteiinteressen sind aggregierte und objektivierete individuelle Mitgliederinteressen. Geschützt wird die Meinungsfreiheit der Mitglieder durch die Organisation, die Willensäußerungen in ihren politischen Zielen oder den Formen ihrer Selbstorganisation Niederschlag finden lassen hat.

Bedeutende Güter wie die politischen Mitwirkungsrechte der Mehrheit der Parteimitglieder, sowie die Funktion der Partei und ihr Wirken bei der politischen Willensbildung in der Gesellschaft im Sinne der in Art. 21 Abs. 1 GG geschützten Parteienfreiheit stehen dem Individualinteresse des auszuschließenden Mitglieds gegenüber. Daher ist bloß von einem Kerngehaltsschutz auszugehen. Art. 5 Abs. 1 Satz GG gewährleistet die Meinungsfreiheit, nicht die Parteizugehörigkeit. Im Falle der Antragsgegnerin hat der Ausschluss aus der Partei in Hinblick auf die Meinungsfreiheit im Wesentlichen nur zur Folge, dass ihre Meinungsäußerungen künftig nicht mehr mit der Zuordnung zur Partei verbunden wäre (vgl. ähnlich KG Berlin, Urteil vom 27.10.2006 – 3 U 47/05 –, juris Rn. 21 zum Parteiausschluss eines CDU-Mitglieds). Politischen Parteien kommt in der modernen parlamentarischen Demokratie entscheidende Bedeutung zu. Art. 21 GG verleiht dem dadurch Ausdruck, dass Parteien als verfassungsrechtlich notwendige Einrichtungen für die politische Willensbildung der Bevölkerung anerkannt sind und in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben worden sind.

Es handelt sich um politische Handlungseinheiten, derer die Demokratie bedarf, um die Wähler*innen zu politisch aktionsfähigen Gruppen zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen (BVerfG, Urteil vom 9.6.2020 – 2 BvE 1/19 –, juris Rn. 45). Eine Partei muss zum Schutz ihrer Glaubwürdigkeit auf programmatische Konsistenz bedacht sein, denn Parteienfreiheit beinhaltet auch die Gewährleistung von Geschlossenheit, damit sie innerhalb des im Gesamtstaat zulässigen Spektrums politischer Programme Erfolg haben kann (vgl. KG Berlin, Urteil vom 27.10.2006 – 3 U 47/05 –, juris Rn. 21). Dabei hängt die Glaubwürdigkeit einer Partei entscheidend von der Glaubwürdigkeit ihrer einzelnen Mitglieder ab (OLG Köln, Urteil vom 21.4.1998 – 22 U 190/97 –, juris Rn. 49). Der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 GG verbürgt in personeller Hinsicht unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 PartG auch die Entscheidung der Parteien über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5. 2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn. 38). Zudem überschreiten die Ausführungen der Antragsgegnerin vorliegend die Kundgabe einer im Einzelfall abweichenden Meinung, da sie - wie bereits dargestellt- die Glaubwürdigkeit der Partei in Gänze in Frage stellt und sogar die Gründung einer neuen zur LINKEN konkurrierenden Partei für notwendig erachtet und öffentlich ihre eigene Beteiligung an einem solchen Konkurrenzprojekt ernsthaft in Erwägung zieht.

Moheb Shafaqyar (als Verfahrensbeistand)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Shafaqyar', with a long horizontal flourish extending to the right.

Für die Antragssteller*innen:

Elif Eralp

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elif Eralp', with a long horizontal flourish extending to the right.

Sofia Leonidakis

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sofia Leonidakis', with a long horizontal flourish extending to the right.